



5 ARs 34/13

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 20. August 2013
in der Strafsache
gegen

wegen Hehlerei

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. August 2013 beschlossen:

Der Senat stimmt der Rechtsansicht des anfragenden 3. Strafsenats zu.

Er gibt entgegenstehende eigene Rechtsprechung auf.

G r ü n d e

1 Der 3. Strafsenat beabsichtigt zu entscheiden:

2 „Eine Verurteilung wegen vollendeter Hehlerei durch Absetzen setzt die Feststellung eines Absatzerfolges voraus.“

3 Er hat daher bei den anderen Strafsenaten angefragt, ob diese an entgegenstehender Rechtsprechung festhalten.

4 Der 5. Strafsenat folgt der Rechtsauffassung des anfragenden Senats und hält an entgegenstehender eigener Rechtsprechung nicht fest.

Basdorf

Dölp

König

Berger

Bellay